

**STUDIERENDENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT HAMBURG**

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

**Richtlinien
für den
Semesterticket-
Härtefonds**



**Richtlinien der Studierendenschaft der Universität Hamburg
für den Semesterticket-Härtefonds
(Semesterticket-Härtefondsrichtlinien – SemHfR)**

vom 13. Juli 2006

(Amtlicher Anzeiger -Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes-
[kurz: Amtl. Anz.] Jahrgang 2007 Seite 905)

Ausfertigung: 15. März 2007
(Amtl. Anz. Seite 905)

Änderungshistorie: - - -

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Antragsberechtigung	Seite 5
§ 2	Antrag	Seite 5
§ 3	Antragsfristen	Seite 6
§ 4	Bearbeitungsverfahren	Seiten 6 bis 7
§ 5	Härtefonds-Ausschuss	Seiten 7 bis 8
§ 6	Erstattungstatbestände	Seite 9
6.1	Erkrankung	Seite 9
6.2	Schwerbehinderung	Seite 9
6.3	Ortsabwesenheit	Seite 10
6.4	Räumliche Gründe	Seite 10
6.4.1	Wohnen außerhalb des HVV-Bereiches	Seite 10
6.4.2	Wohnen im Nahbereich	Seite 11
6.4.3	Wohnen innerhalb des HVV-Randgebietes	Seite 11
6.5	Soziale Gründe	Seiten 11 bis 12
6.6	Ausnahmen	Seite 12

§7	Missbrauchsverhinderung	Seite 13
§8	Aufbewahrungsfristen	Seite 13
§9	Inkrafttreten	Seite 13

§1

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Studierenden, die an der Universität Hamburg eingeschrieben sind.

§2

Antrag

¹ Für den Antrag ist ein vom Studierendenwerk ausgegebenes Antragsformular zu verwenden. ² Der Antrag auf Rückerstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket ist für jedes Semester (= Antragssemester) erneut zu stellen und muss enthalten:

1. Semesteranschrift
2. Begründung des Antrages mit Nachweisen
3. Bankverbindung
4. Semesterticket

³ Wenn das Semesterticket bei Antragstellung noch nicht vorliegt, kann es innerhalb der Antragsfrist (vergleiche §3) nachgereicht werden. ⁴ Eine Vorlage des Semestertickets nach Ablauf dieser Frist ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen erfolgt, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat und nur innerhalb von 14 Tagen nach Erlass des Erstattungsbescheides.

§3

Antragsfristen

¹ Der Antrag muss für das Sommersemester bis zum 31. März des Jahres bzw. für das Wintersemester bis zum 30. September des Jahres beim Studierendenwerk eingegangen sein. ² Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. ³ In begründeten Ausnahmefällen (bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist, z.B. auf Grund Dienstag, den 10. April 2007 - 905 einer verspäteten Zulassung oder einem unvorhersehbaren Krankenhausaufenthalt) ist eine Überschreitung der Frist möglich.

§4

Bearbeitungsverfahren

(1) ¹ Die Bearbeitung des Antrages erfolgt durch das Studierendenwerk. ² Dieses wird hierbei im Auftrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität Hamburg tätig. ³ Die Rückerstattung erfolgt erst, wenn das Semesterticket dem Studierendenwerk vorliegt. ⁴ Die Erstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket erfolgt unbar.

(2) ¹ Schwerbehinderte (§6 Nummer 6.2) können auf Antrag für die Geltungsdauer des Schwerbehindertenausweises eine Befreiung auch für zukünftige Semester erhalten. ² In diesem Fall erhalten sie nach Vorlage des entsprechenden Befreiungsbescheides des Studierendenwerks für die Rückmeldung einen Überweisungsträger mit dem um den Beitragsanteil für das Semesterticket reduzierten Semesterbeitrag. ³ Mit den Semesterunterlagen wird dann kein Semesterticket ausgegeben.

(3) [von der Genehmigung vorerst ausgenommen]

(4) ¹ Gegen Ablehnungsbescheide kann Widerspruch beim AStA der Universität Hamburg per Adresse Studierendenwerk eingelegt werden. ² Hierüber entscheidet der AStA der Universität Hamburg auf der Grundlage einer Empfehlung des Studierendenwerkes, soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann.

§5

Härtefonds-Ausschuss

(1) Es wird ein gemeinsamer Härtefonds-Ausschuss aller am Semesterticket beteiligten Studierendenschaften gebildet, der über Problemfälle und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung berät, den semesterweise zu erstattenden Bericht des Studierendenwerkes über die Entwicklung des Semesterticket-Härtefonds entgegennimmt und gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen dieser Richtlinien erarbeitet.

(2) Der Härtefonds-Ausschuss besteht aus

1. ¹ zwei Studierenden jeder am Semesterticket beteiligten Hochschule mit einer Amtszeit von einem Jahr. ² Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierendenschaft der Universität Hamburg werden vom AStA der Universität Hamburg bestellt,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Studierendenwerkes (geschäftsführendes Mitglied), die bzw. der von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Studierendenwerkes bestellt wird,

-
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschulverwaltungen, die bzw. der von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Hamburg im Einvernehmen mit den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der anderen am Semesterticket beteiligten Hochschulen zu bestellen ist.

 - (3) Für jedes Mitglied ist eine ausreichende Anzahl von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern zu wählen bzw. zu bestellen.

 - (4) ¹ Die Mitglieder sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. ² Der Härtefonds-Ausschuss tagt nicht öffentlich. ³ Die einzelnen Personen betreffenden Daten werden vertraulich behandelt. ⁴ Die Mitglieder sind insoweit, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Härtefonds-Ausschuss, zur Verschwiegenheit verpflichtet. 906 Dienstag, den 10. April 2007

 - (5) ¹ Der Härtefonds-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens ein Mitglied der am Semesterticket beteiligten Studierendenschaften anwesend ist. ² Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

 - (6) ¹ Der Härtefonds-Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf. ² Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von spätestens vier Wochen einzuberufen.

§6

Erstattungstatbestände

¹ Studierende, die einem der folgenden gesundheitlichen, räumlichen oder sozialen Kriterien genügen, erhalten den Beitragsanteil nach Rückgabe des Semestertickets (vergleiche auch §2 und §4 Absatz 1 Satz 3) zurück, außer wenn nach §4 Absatz 2 der Beitragsanteil für das Semesterticket nicht bezahlt und kein Semesterticket ausgegeben wurde. ² Der Härtefondsanteil wird nicht zurückerstattet.

6.1

Erkrankung

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist auf Grund einer Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer oder einer Behinderung nicht möglich.

6.2

Schwerbehinderung

Die antragstellende Person ist als schwerbehindert nach §2 Absatz 2 SGB IX anerkannt.

6.3

Ortsabwesenheit

Die HVV-Nutzung ist nicht möglich, weil die antragstellende Person sich im Antragssemester aus studienbezogenen Gründen mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches des HVV aufhält, z.B. während eines Praktikums, der Anfertigung einer Examens- bzw. Diplomarbeit (Zulassung muss erfolgt sein) oder eines Auslandsstudiums.

6.4

Räumliche Gründe

Die Nutzung des HVV ist aus räumlichen Gründen nicht zu zumutbaren Bedingungen möglich. Dies ist der Fall, bei

6.4.1

Wohnen außerhalb des HVV-Bereiches

¹ Die antragstellende Person wohnt außerhalb des Geltungsbereiches des HVV, kommt mit der Deutschen Bahn AG oder vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmitteln zu ihrem Studienort und muss den HVV nicht zusätzlich kostenpflichtig benutzen. ² In diesen Fällen sind Fahrtkosten in Höhe des Beitragsanteils für das Semesterticket nachzuweisen (Zeitkarten, Bahncard/ Einzelfahrscheine), und zwar für das Antragssemester. ³ Die Erstattung erfolgt erst nach Vorlage der Nachweise.

6.4.2

Wohnen im Nahbereich

¹ Es besteht auf Grund einer Wohnung im unmittelbaren Nahbereich der Ausbildungsstätte für Studierende, die zu Fuß gehen oder mit dem Fahrrad fahren, keine Nutzungsmöglichkeit des HVV. ² Als Nahbereich gilt eine Entfernung bis zu 2 km zwischen der Wohnung und den Studienorten.

6.4.3

Wohnen innerhalb des HVV-Randgebietes

Dies ist der Fall, wenn die antragstellende Person bei Nutzung des HVV für den Weg von ihrer Wohnung zu den Studienorten nachweisbar regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Strecke benötigt.

6.5

Soziale Gründe

¹ Bei Studierenden, die nicht in der Nähe ihrer Studienorte wohnen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie in ihrer Finanzplanung Fahrtkosten berücksichtigen müssen und durch das preiswerte Semesterticket einen wirtschaftlichen Vorteil genießen und sich somit ihre Situation zu der vor Einführung des Semestertickets verbessert hat. ² Eine Erstattung auf Grund der sozialen Lage ist daher vor allem dann anzuerkennen, wenn die antragstellende Person glaubhaft macht, dass sie ihre gesamte Finanzplanung ohne Fahrtkosten angelegt hat, weil der Weg zu den Studienorten zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt wird, obwohl die

in Nummer 6.4.2 genannte Grenze überschritten wird. ³ Ein Erstattungsanspruch ist in diesen Fällen anzuerkennen, wenn die antragstellende Person

- (1) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder
- (2) laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz oder §27a des Bundesversorgungsgesetzes erhält oder
- (3) mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln (Einkommen, Vermögen, Unterhaltszahlungen usw.) nach Abzug der im folgenden dargestellten Kosten unterhalb des Regelsatzes nach §28 Absatz 1 SGB XU für Alleinstehende und Haushaltsvorstände in Hamburg liegt: a) Wohnungskosten (Wärmiete zuzüglich Energiekosten), b) Kinderfreibeträge nach §23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG, c) Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag. Es gilt bei 6.1 bis 6.6: Der Nachweis ist von der antragstellenden Person durch entsprechende Belege zu erbringen.

6.6

Ausnahmen

In besonders begründeten Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§7

Missbrauchsverhinderung

Die am Semesterticket beteiligten Stellen wirken in geeigneter Weise zusammen, um Missbräuche zu verhindern.

§8

Aufbewahrungsfristen

Abgeschlossene Erstattungsvorgänge sind jeweils für ein volles weiteres Semester aufzubewahren und im Laufe des dann folgenden Semesters zu vernichten.

§9

Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. ² Sie gelten erstmals für das Antragsverfahren zum Sommersemester 2007. ³ Die bisher geltenden Richtlinien vom 23. Mai 1996 (Amtl. Anz. S. 2098) gelten letztmalig für das Antragsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.